

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Megaposter

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge mit der Megaposter GmbH („*Auftragnehmer*“) über die Durchführung von individuellen objektbezogenen Werbemaßnahmen („*Vertrag*“), insbesondere mit folgenden Produkten:
- Megatower: viereckigen Türme aus Gerüstmodulelementen und mit Megapostern verhüllt
 - Megaobjekte 3D: individuell gestaltete 3D-Werbeskulpturen
 - MegaFlag: hinterleuchtete Außenwerbe-Träger mit dynamischem Segelformat
 - Denkmal-/Objektverhüllung: individuelle Verhüllung von Denkmäler oder anderen Objekten durch Netz-Vinyl oder Plane mit einer Auflösung von bis zu 300dpi inkl. der erforderlichen Sonderkonfektionierungen (auch mit Teil-LED-Flächen)
- 1.2 Der Vertrag umfasst je nach Vereinbarung die Herstellung, Errichtung und Demontage, der für die Durchführung der Werbemaßnahme erforderlichen Vorrichtungen/Anlagen („*Werbemittel*“), sowie die Nutzung dieser Werbemittel zu Werbezwecken („*Medialeistung*“).

Ziffer 2 Auftragserteilung- und Annahme

- 2.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber („*Auftraggeber*“) erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Änderungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.
- 2.2 Soweit nicht bei der Auftragserteilung durch Agenturen / Mittlern ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur / Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungtreibenden Unternehmens („*Werbungtreibender*“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur / Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur / Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.3 Aufträge haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („*Produktgruppe*“) und des Werbungtreibenden zu enthalten. Den Aufträgen ist eine digitale Motivvorlage sowie die geforderten Informationen des jeweiligen Produktblattes für die gebuchten Werbeträger beizufügen.
- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländergefeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten

verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Personen/Unternehmen, auf dessen Grundbesitz sich der Werbeträger befindet, zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, wenn nicht der Auftragnehmer bis spätestens 15 Arbeitstage (Wochentage von Montag bis Freitag) vor Aushangbeginn ein rechtmäßiges Alternativmotiv vorlegt.

- 2.5 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei.
- 2.6 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 2.7 Bei Verträgen über Medialeleistungen hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht (Stornierung) bis zu 5 Arbeitstagen (Wochentage von Montag bis Freitag) nach erteilter Auftragsbestätigung. Für Stornierungen nach diesem Zeitraum werden 100 % des gesamten vereinbarten Mediapreises fällig.
- 2.8 Bei Rücktritt vom Vertrag über die Produktion von Werbemitteln durch den Auftraggeber werden bis zum Zeitpunkt der Produktionsfreigabe 30% der vereinbarten Produktionskosten als Aufwandsentschädigung berechnet. Für Rücktritte nach erteilter Produktionsfreigabe werden dem Auftraggeber die vollen Produktionskosten berechnet.

Ziffer 3 Werbezeitraum

Der Werbezeitraum beginnt mit dem Kalendertage der vollständigen Errichtung des Werbemittels und endet mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitraums.

Ziffer 4 Konkurrenzausschluss

Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, wird der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht zugesichert. Der Auftragnehmer wird aber nach Möglichkeit Werbung von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht unmittelbar nebeneinander anbringen.

Ziffer 5 Werbemittel

- 5.1 Die Werbemittel werden durch den Auftragnehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten hergestellt, an den vereinbarten Standorten errichtet und nach dem Werbezeitraum entfernt. Ggf. erforderliche Montagen oder Demontagen der Werbemittel, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden gesondert berechnet.
- 5.2 Eine Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur der Werbemittel erfolgt nur nach schriftlicher Beauftragung des Auftraggebers auf dessen Kosten.
- 5.3 Die Errichtung der Werbemittel bedarf i.d.R. einer gesonderten Freigabe der Genehmigungsbehörden. Die Anträge werden vom Auftragnehmer gestellt und abgewickelt. Sollten vereinbarte Standorte aus

Genehmigungsgründen wegfallen oder von Anfang an nicht zur Verfügung stehen, werden entsprechende Standortwechsel innerhalb der gleichen Qualitätsstufe vorgenommen, ohne dass dies den Auftraggeber zur Kündigung des betroffenen Vertrages berechtigt.

- 5.4 Nach Ablauf des Werbezeitraums verwahrt der Auftragnehmer die Werbemittel bis zu 3 Monaten für den Auftraggeber. Sollte der Auftragnehmer die Werbemittel innerhalb dieses Zeitraums nicht herausverlangen, gehen die Werbemittel entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und können vom Auftragnehmer entsorgt werden.
- 5.5 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Motive sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehende Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Agenturvermerk des Auftragnehmers in unauffälliger Größe an den Werbemitteln anzubringen. Die Kosten für diesen Agenturvermerk werden vom Auftragnehmer getragen. Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, Fotos und Filmmaterial vom Werbemittel sowie das Motiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in Form einer web-basierenden Datenbank zu verwenden.

Ziffer 6 Preise

- 6.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die jeweils gültigen Listenpreise des Auftragnehmers.
- 6.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 6.3 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.4 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

Ziffer 7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungsstellung für Medialeistungen erfolgt bis zu 2 Wochen vor Beginn des Werbezeitraums. Die Rechnungsstellung für die Produktion von Werbemitteln (inkl. Logistik- und Montagekosten) erfolgt zu 70% vor Produktionsbeginn und zu 30 % 14 Kalendertage vor Auslieferung der Werbemittel. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Tag des Geldeingangs entscheidend.
- 7.2 Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags, die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich

offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

Ziffer 8 Vertragsstörung / Haftung

- 8.1 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 8.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 8.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung seiner Leistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt werden). Sofern der Auftragnehmer die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit ein entsprechender Ersatzstandort angeboten bzw. die zu erbringende Leistung nach Beendigung der Unterbrechung fortgesetzt, bis die vertragliche Leistung im vollen Umfang erbracht wurde. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.
- 8.5 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens bis 2 Wochen nach Kenntniserlangung von dem Mangel, gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen. Werbemittel sind unverzüglich nach ihrer Errichtung vom Auftraggeber zu prüfen. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge beheben wir die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache.
- 8.6 Für die Beschädigung, die Zerstörung oder den Untergang der Werbemittel durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht.

Ziffer 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Neuss.

Stand: Oktober 2009